

# Versicherungsmaklervertrag

zwischen

und

V.O.M. Versicherungsmakler  
Stefan Romfeld  
Auf dem Hook 1  
49661 Cloppenburg

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(nachstehend Versicherungsmakler genannt)

(nachstehend Auftraggeber genannt)

## Auftragsgegenstand

### Vertragsvermittlung

Der Versicherungsmakler wird beauftragt, nur den vom Auftraggeber gewünschten und für ihn geeigneten Versicherungsschutz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu vermitteln, welcher sich aus gesonderter Dokumentation, bzw. Schriftwechsel ergibt.

Der Versicherungsmakler stützt sich bei der Auswahl der Gesellschaften auf Marktkenntnis und Erfahrungswerte. Hierbei orientiert sich der Makler nach dem Preis-/Leistungsverhältnis des Versicherers, dessen Bonität, Marktpräsenz, Verhalten bei der Schadenabwicklung, sowie Kulanzbereitschaft. Die Parteien stimmen überein, dass nicht die absolut preisgünstigste Versicherung zu vermitteln ist. Der Makler berücksichtigt bei der Vermittlung keine Direktversicherer oder Unternehmen, die dem Makler keine marktübliche Vergütung zahlen.

### Betreuung von Verträgen

Der Versicherungsmakler wird beauftragt, die von ihm vermittelten Verträge im nachfolgenden Umfang zu betreuen. Andere Verträge sind nur dann Gegenstand der Betreuung, wenn dies gesondert vereinbart ist. Verträge von Direktversicherern werden nur in die Betreuung aufgenommen, wenn dem Makler vom Unternehmen eine marktübliche Courtage gezahlt wird.

Im Rahmen der Betreuung erbringt der Versicherungsmakler auf Anforderung des Auftraggebers die nachfolgenden Leistungen:

- Anpassung des Versicherungsschutzes an geänderte Risiko-, Markt und Rechtsverhältnisse
- Unterstützung bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen und Schadensfällen
- Prüfung der vom Versicherer erstellten Abrechnungen und Dokumente

Der Makler ist berechtigt, aufgrund gesonderter Honorarvereinbarungen, insbesondere bei der Vermittlung von Courtagefreien Tarifen, eine Vergütungsvereinbarung mit dem Kunden zu treffen. Dies steht den Vereinbarungen dieses Maklervertrages nicht entgegen. Eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherung ist nicht von der Maklertätigkeit umfasst.

### Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Kunde verpflichtet sich, dem Makler über sämtliche Korrespondenz mit dem Versicherungsgesellschaften zu informieren. Der Kunde ist zudem verpflichtet, dem Makler von allen persönlichen und finanziellen Veränderungen sowie sonstigen Risikoveränderungen unverzüglich und vollständig zu unterrichten, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein könnten. Beispielsweise familiäre oder berufliche Änderungen, Wohnortwechsel oder Einkommensveränderungen.

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Auftraggeber bestätigt den Erhalt der Basis- und Kundeninformation.

Auftrag erteilt am: \_\_\_\_\_

Auftrag angenommen am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift **Versicherungsmakler**)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift **Auftraggeber ggf. Stempel**)

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **zum Maklervertrag**

### **Laufzeit des Maklerauftrages**

Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Beendigung des Maklervertrages bei den jeweiligen Versicherungsunternehmen anzuzeigen, damit ein neuer Vermittler bestimmt wird, diesen die künftige Betreuungscourtage gutgeschrieben wird und die Korrespondenz gegenüber dem bisherigen Versicherungsmakler eingestellt wird.

### **Haftung / Verjährung**

Die Haftung des Versicherungsmaklers für Vermögensschäden ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf die Pflichtversicherungssumme begrenzt. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Versicherungsmaklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Versicherungsmakler gibt hierzu eine Empfehlung ab.

Für Vermögensschäden, die dem Auftraggeber infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Versicherungsmakler nicht.

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen mit der Maßgabe, dass die Ansprüche spätestens nach 5 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Maklervertrag beendet wurde, verjähren.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Verletzung der Pflichten aus §§ 60 oder 61 VVG.

### **Weisungsgebundenheit**

Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, die Versicherer nur entsprechend der Weisungen des Auftraggebers zu informieren. Darüber hinausgehende Informationen werden an Versicherer oder sonstige Dritte nicht weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### **Abtretungsverbot**

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers gegen den Versicherungsmakler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

### **Erklärungsfiktion**

Der Auftraggeber nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Versicherungsmakler angezeigt worden sind, der Auftraggeber innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderungen keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat und er von dem Versicherungsmakler mit dem Änderungsschreiben explizit darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

### **Rechtsnachfolge**

Der Kunde willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weitere Versicherungsmakler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses ein. Ebenso gilt dies bei Tod des Maklers. Er erklärt sich damit einverstanden, dass in einem solchen Falle die für die Vermittlung und Betreuung von zukünftigen bzw. bestehenden Geschäften erforderlichen Informationen und Unterlagen an den anderen oder weitere Versicherungsmakler weitergegeben werden.

### **Schlussbestimmungen**

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzen. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zwecke der Regelung am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Versicherungsmaklers, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind. Es findet deutsches Recht Anwendung.

# Maklervollmacht

V.O.M. Versicherungsmakler  
Stefan Romfeld  
Auf dem Hook 1  
49661 Cloppenburg

---

---

---

(nachstehend **Auftraggeber** genannt)

(nachstehend **Versicherungsmakler** genannt)

Der Auftraggeber bevollmächtigt den Versicherungsmakler und einen eventuellen Rechtsnachfolger zur Vertretung in den beauftragten Versicherungsangelegenheiten.

Diese Maklervollmacht umfasst insbesondere

- die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Auftraggebers gegenüber den jeweiligen Versicherern, einschließlich der Abgabe aller die Versicherungsverträge betreffenden Willenserklärungen,
- die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge,
- die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus den von dem Versicherungsmakler vermittelten oder in die Betreuung übernommenen Versicherungsverhältnissen sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung,
- die Erteilung und Widerruf von Untervollmacht an einen anderen Versicherungsmakler oder Personen, die von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,\*
- die Einleitung und Begleitung von Beschwerden bei dem BaFin oder einer Ombudsstelle,\*
- die Erteilung und Widerruf von Einverständniserklärungen zur Einholung von Bonitätsauskünften, sowie die Anforderung von Selbstauskünften. \*
- die Erteilung und Widerruf von SEPA-Lastschriftmandaten,\*
- die Erteilung und Widerruf von Einwilligung zur Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten, von Schweigepflichtentbindungserklärungen sowie das Auskunftbegehren über gespeicherte und verwendete Daten.\*
- die Entgegennahme nach § 7 VVG oder den Verzicht hierauf der vom Versicherer vor Vertragsabschluss zu übergebenden Unterlagen (insb. Vertragsinformationen, Bedingungen)\*
- die Einholung und Entgegennahme von Grundbuchauszügen in Bezug auf Finanzierungen oder Wohngebäudeversichererwechsel.

Diese Maklervollmacht gilt auch für Vertretungen im Einzelfall durch andere vom Makler beauftragten Versicherungsmakler. Ebenso gilt dies auch für die Zusammenarbeit mit folgenden Maklerpools: Concept I, ASC, Policenwerk, KAB, Invers GmbH, DEMA, Degenia, Fonds Finanz GmbH, maxpool GmbH, EFB Rostock GmbH, S&T, DMU.

Der Versicherungsmakler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.\*

Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet, kann vom Auftraggeber aber jederzeit widerrufen werden.

Unterschrift  
des Antragstellers

Unterschrift  
versicherter Personen, Beitragszahler, usw.

---

Ort, Datum Unterschrift

---

Ort, Datum Unterschrift

\* Die Bevollmächtigung zu den mit Sternchen gekennzeichneten Sätzen ist zur Vertragserfüllung nicht zwingend erforderlich und kann gestrichen werden. In diesem Fall wird eine Einzelzustimmung in jedem Fall eingefordert.